

Es wäre zu wünschen, daß die Herren Collegen in Berlin sich der Sache annähmen und unsere Gerechtigkeitsfälle weiter verträten; denn was in dem einen Postvereinsstaate Giltigkeit hat, rücksichtlich der Behandlung der zur Versendung aufgegebenen Gegenstände, sollte doch auch in allen Postvereinsstaaten gleiche Geltung haben.

Hochachtungsvoll Ihr ergebener  
F. A. Gall.

Abschrift.

Ihr Wohlgeboren eröffne ich auf das gefällige Schreiben vom 20. v. Monats, daß das Königl. General-Post-Amt Ihren Antrag in Betreff der Taxirung von Drucksachen auf den Preussischen Posten mit dem Bemerkten abgelehnt hat, daß nach dem Post-Vereins-Vertrage Bestellzettel der Buchhändler mit schriftlichen Einschaltungen keine Portoermäßigung genießen, daß es auch nicht zulässig erscheine, zu Gunsten derartiger Sendungen, von der Regel abzuweichen, nach welcher das Kreuzbandporto nur für solche gedruckte Sachen in Anwendung kommt, welche keine schriftlichen Einschaltungen erhalten. Im Uebrigen könne der Königlich Baierschen General-Verwaltung der Posten das Recht nicht streitig gemacht werden, solchen Sendungen nach anderen Vereinsstaaten, welche in Baiern zur Post gegeben werden, die Porto-Moderation zu bewilligen, da das Porto für die aus Baiern abgehenden Sendungen zur Baierschen Kasse fließe.

Trier, den 4. Februar 1851.

Der Ober-Post-Direktor  
gez. Siebel.

An  
den Buchhändler Herrn F. A. Gall  
Wohlgeboren

Nr. 918.

hier.

#### Aus dem Großherzogthum Baden,

24. Februar.

Nach dem jetzt verkündeten neuen Pressegesetz bleibt alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, aufgehoben; dagegen darf keine erscheinen ohne Nennung des Verfassers, ohne den Namen des Verlegers oder Druckers und ohne die Angabe des Orts und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes. Zur Herausgabe einer Zeitschrift oder Zeitung ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht erforderlich. Jedoch ist für dieselbe ein verantwortlicher Redacteur zu bestellen und der Polizeibehörde zu benennen. Der Redacteur muß badischer Staatsbürger sein, das 30. Jahr zurückgelegt und im Lande seinen ständigen Wohnsitz haben. Er hat, je nach dem öfteren Erscheinen der Schrift, eine Caution von 1—4000 Fl. zu stellen. Das Gesetz, welches sehr ausführlich ist, tritt mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit.

Prag, 26. Februar.

Vor einigen Tagen erschienen in der hiesigen Pospisil'schen Buchhandlung, der einzigen, welche sich ausschließlich mit czechischen Verlagsartikeln befaßt, zwei Polizeibeamte und nahmen alle daselbst vorräthigen Exemplare einer czechischen Uebersetzung von Lamartine's „Girondisten“ und eines Preisdrama, „Biska's Tod“, in Beschlag. Das letzte Drama ist in keiner Weise verhänglich, was man schon daraus entnehmen kann, daß es vor einigen Monaten auf der hiesigen Bühne aufgeführt wurde. Diese Aufführung geschah, wohl gemerkt, wie alle theatralischen Aufführungen seit dem Belagerungszustande, nachdem das Stück vorher die Censur der Militärbehörde passirt hatte, und nun, nachdem dasselbe censirte Stück im Druck erscheint, nachdem es bereits einige Wochen ungehindert verkauft werden durfte, kommt irgend einer der Herren darauf, es sei gefährlich und läßt es confisciren!

#### Bitte um Auskunft.

Folgender Fall ist mir vorgekommen und es wäre mir lieb, wenn er im Börsenblatt weitere Erörterung und Entscheidung fände.

Ich kündige nämlich durch Circulaire und Wahlzettel an, daß ich von einem bei mir erschienenen populären Werkchen, 13/12 Expl. baar mit 1 Inserat für meine Rechnung gebe. Es gehen nun auch Bestellungen auf 13/12 ein, ich expedire eine jede solche mit 1 Inserat, jedoch

kaum nach 8 Tagen der Versendung bestellt eine von den Handlungen, die schon einmal 13/12 bezogen, noch 13/12 Expl. und Inserat. Da nun diese Handlung bei der ersten Sendung schon ein Inserat erhalten, so expedire ich die 2. Sendung ohne Inserat und setze unter die Factur: 1 Inserat haben Sie schon mit der Sendung v... erhalten, ein zweites Inserat gebe ich natürlich ein und derselben Handlung bei Nachbestellung nicht. Hierauf empfangen Sie mit directer Post einen Brief, worin die Handlung darauf besteht, daß ich ihr ein zweites Inserat geben müßte und so lange diese Bedingung von mir aufrecht erhalten, ich ihr auch sogar ein drittes, überhaupt bei jedesmaligem Bezuge von 13/12 Exempl. ein Inserat für meine Rechnung dazu zu geben hätte.

Ich stugte innerlich auf! Eine solche Interpretation meiner Worte, 13/12 baar mit Inserat, hatte ich nicht erwartet und doch, ich gestehe es ein, hat auch die Sortimentshandlung mehr als den Schein des Rechtes auf ihrer Seite; denn bietet ich mit dürren Worten 13/12 baar mit Inserat für meine Rechnung an, so darf man allerdings interpretiren, daß ich bei Bezug von 13/12 Expl. 1 Inserat jedesmal gebe, selbst wenn von einer und derselben Handlung diese Anzahl mehrmals bestellt würde, denn das Inserat hängt ja an dem Bezuge von 13/12 Exemplaren.

Bei größern Werken mit höhern Preisen möchte das angewandt sein, bei kleinern Artikeln von 10 Ngr., wie der fragliche, würde aber, wenn auf je 12 Expl. ein Inserat zu bezahlen fielen, jeder Vortheil für den Verleger dadurch aufgezehrt werden.

Um mich gegen solche Auslegung zu schützen, hätte ich etwa sagen müssen: zu 13/12 Expl. baar 1 Inserat, bei Nachbestellungen in gleicher Anzahl, indeß weitere Inserate nicht.

In Folge dieses Falles habe ich nun im Börsenblatt nachgelesen, in Naumburg's Wahlzettel ähnliche Inserate anderer Verleger angesehen und ich finde, daß auch sie einfach anzeigen 11/10 oder 13/12 fest oder baar mit 1 Inserat, und möchte ich nun wissen, wie meine Collegen etwa bei Nachbestellungen von einer und derselben Handlung in gleicher Anzahl, verfahren.

Ich habe ein zweites Inserat verweigert und verweigere es entschieden, wenn gleich ich die Bedingung anderen Handlungen gegenüber, die noch nicht 13/12 mit Inserat bezogen, noch offen halte, ich verweigere es deshalb, weil ich

- 1) den Sinn meinen Worten nicht unterlegen wollte,
- 2) weil ich dem Verleger das Recht vindicire, von solcher Bedingung jeden Augenblick abzutreten, oder solche Vergünstigung nur noch als Ausnahme bei einigen Handlungen bestehen zu lassen.

Habe ich nun Recht oder Unrecht?

A. Z.

#### Zur Ergänzung.

Mittheilungen literarischer Rechtsfälle im Börsenblatte sind von entschiedener Wichtigkeit u. können wir nur wünschen, daß das anerkannterthe Streben der Redaction, sie möglichst alle und vollständig durch unser Blatt zur allgemeinen Kenntniß des Buchhandels zu bringen, von allen Seiten eifrig unterstützt werden möchte.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns, zu dem in Nr. 16 d. Bl. gegebenen Resumé des Klemann'schen Prozesses gegen Dr. Arthur Müller, wegen Herausgabe der v. Gaudy'schen Gedichte (Berlin 1847, Bethge), die ergänzende Notiz zu machen, daß, neben der vom Gericht erkannten Geldstrafe, auch auf Confiscation der bis dahin in Beschlag genommenen, „als Nachdruck zu betrachtenden Gedichte“ erkannt wurde, da uns gerade diese Ausdehnung des Urteils für den Buchhandel am wichtigsten erscheint.

Ein ausführlicheres Citat (wahrscheinlich aus der Gerichtszeitung) über diese Rechtsverhandlung findet sich in Nr. 83 der National-Zeitung d. v. J.

T.